

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR)

Planfeststellung: erneutes Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TenneT hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich ISAR) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für beide Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **23.02.2023 bis einschließlich 22.03.2023**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie **ab dem 23.02.2023** im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b.

Grund der erneuten Anhörung: Es wurden Unterlagen ergänzt, die in der Fassung der ursprünglichen Internetveröffentlichung vom 16. Januar 2023 nicht enthalten waren.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Konverterstandorte

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse verläuft von dem Rastplatz Wattenbacher Au im Bereich der Gemeinden Essenbach und Niederaichbach beginnend ca. 665 m in östlicher bis nordöstlicher Richtung über Ackerflächen. Hier endet die DC-Trasse mit der Anbindung über Kabelendverschlüsse an den geplanten Konvertern.

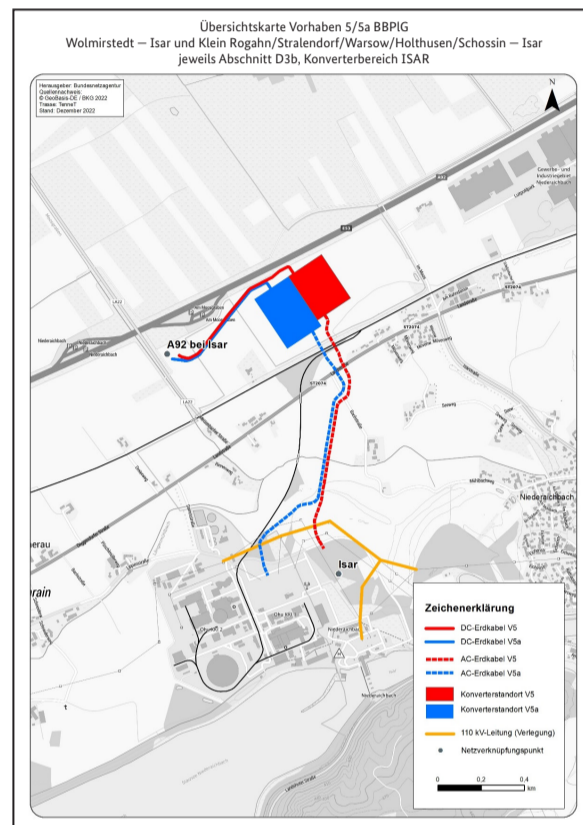
Die Konverterstandorte liegen im Markt Essenbach auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sie werden im Norden durch die BAB A92 begrenzt, nordwestlich der Standorte liegt die Rastanlage Wattenbacher Au. Im Süden begrenzen die Bahnstrecke Landshut-Plattling sowie eine Freiflächen-PV-Anlage die Konverterstandortflächen.

An der südlichen Seite des Konverters bindet die AC-Trasse an. Diese verläuft über Ackerflächen in südlicher Richtung. Bei Kilometer 0+110 m wird dabei die Bahnstrecke Landshut-Plattling gequert. Weiter in südlicher Richtung wird die Staatsstraße St 2074 gequert (bei Kilometer 0+231 m) bevor die Trasse in südwestliche Richtung bis zum Längenmühlbach (bei Kilometer 0+724 m) einschwenkt. Im Anschluss an die Querung des Schilfgürtels bei Kilometer 0+900 m wird von der bisherigen Parallelverlegung der beiden Vorhaben abgewichen.

Zum einen folgen die Systeme des Vorhabens 5 einem südwestlichen bis südlichen Verlauf bis zur Schaltanlage Isar. Dabei werden neben ackerbaulich genutzten Flächen Bestandsfreileitungen, ein Waldstück sowie die Kraftwerksstraße (bei Kilometer 1+096 m) gequert. Den Endpunkt von Vorhaben 5 bilden die Kabelendverschlüsse bei Kilometer 1+132 m an der Schaltanlage Isar.

Zum anderen schwenken die Systeme des Vorhabens 5a in westlicher bis südwestliche Richtung ab und folgen dem Verlauf über Ackerflächen sowie Grünland, bevor ein Waldstück in südlicher Richtung passiert wird. Bei Kilometer 1+331 m wird die Kraftwerksstraße gequert, bis das Vorhaben 5a bei Kilometer 1+394 m in den Kabelendverschlüssen an der Schaltanlage Isar endet.

Neben der Erdkabel-Trassierung wird im Weiteren auch die Umverlegung der 110 kV Freileitung (Leitungsnr. B57, Bayernwerk) geplant. Zudem wird dadurch eine Anpassung der Stromkreisführung der 110 kV Freileitung B79 (Bayernwerk) erforderlich.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am **23.02.2023 bis zum 24.04.2023** äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit der Vorhaben alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen der Vorhaben beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- **elektronisch vorzugsweise per Onlineformular** (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3b),
- **per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de,**
- **schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn** (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt D3b).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Angegeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben

- Teil A: Allgemeiner Teil
- Erläuterungsbericht
 - Übersichtspläne
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Teil B: Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse
- Teil C: Trassierungstechnischer Teil, inkl. u.a.
- Technische Angaben zum Vorhaben
 - Beschreibung des Bauablaufs
 - Trassenbeschreibung
 - Wegekonzept
 - Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
- Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil E: Nachweise, u.a.
- Elektrische und magnetische Felder
 - Lärm
 - Erschütterungen
 - Wärmeimmissionen
- Teil F: UVP-Bericht
- Teil G: Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a. nach
- Wasserrecht
 - Forstrecht
 - Naturschutzrecht
 - Denkmalschutzrecht
 - Straßen- und Wegerecht
- Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, inkl. u.a.
- Geotechnik
 - Bodenschutz
 - Kartierung
 - Hydrogeologie
 - Bodendenkmalpflege
 - Land-, Teich- und Forstwirtschaft
 - Sonstige öffentliche und private Belange
- Teil M: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen
- Teil N: Konverter, u.a.
- Antrag Konverter V5
 - Realisierungsprognose Konverter V5a
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Anlagensicherheit
 - Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Bauablaufplanung
 - Geotechnische Untersuchungen

Der Präsident